

Vorentwurf der Verordnung

zum revidierten StGB vom 13. Dezember 2002
(VE-VStGB)

vom

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 387 des Strafgesetzbuches¹ (StGB),

verordnet:

1. Abschnitt: Fahrverbot

Art. 1

Variante 1:

¹ Das Fahrverbot nach Artikel 67b StGB wird am Tag wirksam, an dem das Urteil rechtskräftig wird.

² Die verurteilte Person hat ihren Lernfahr- oder ihren Führerausweis für die Dauer des Fahrverbots zu hinterlegen. Sie wird vom Gericht im Urteil verpflichtet, den Ausweis der nach Artikel 22 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958² zuständigen Verwaltungsbehörde zuzustellen am Tag nach

- a. dem ungenutzten Ablauf der Frist des ordentlichen kantonalen Rechtsmittels;
- b. dem ausdrücklichen Verzicht auf das Rechtsmittel;
- c. dem Rückzug des Rechtsmittels; oder
- d. der Eröffnung des Urteils der letzten kantonalen Instanz.

³ Das Gericht meldet das von ihm angeordnete Fahrverbot nach dem Eintritt der Rechtskraft des Urteils umgehend der nach Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung vom 23. August 2000³ über das Fahrberechtigungsregister zuständigen Behörde, damit diese das Verbot in das Fahrberechtigungsregister einträgt.

Variante 2:

¹ Das Gericht meldet das von ihm nach Artikel 67b StGB angeordnete Fahrverbot nach dem Eintritt der Rechtskraft des Urteils umgehend der nach Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung vom 23. August 2000⁴ über das Fahrberechtigungsregister

¹ SR 311.0

² SR 741.01

³ SR 741.53

⁴ SR 741.53

zuständigen Behörde, damit diese das Verbot in das Fahrberechtigungsregister einträgt.

² Gleichzeitig fordert das Gericht die verurteilte Person auf, ihren Lernfahr- oder ihren Führerausweis der nach Artikel 22 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958⁵ zuständigen Verwaltungsbehörde umgehend zuzustellen.

³ Das Fahrverbot wird am Tag seines Eintrags in das Fahrberechtigungsregister wirksam.

2. Abschnitt: Vollzug von Freiheitsstrafen und freiheitsentziehenden Massnahmen

Art. 2 Arbeitsentgelt

Die Höhe des Arbeitsentgelts nach Artikel 83 StGB wird von den Kantonen festgelegt. Diese regeln, ob und wie weit während der Dauer des Freiheitsentzuges vom Arbeitsentgelt Abzüge für Ausgaben zu Gunsten der gefangenen Person oder deren Familie gemacht werden dürfen.

Art. 3 Urlaub

¹ Urlaub zur Pflege der Beziehungen zur Aussenwelt nach Artikel 84 Absatz 6 StGB wird der gefangenen Person gewährt, wenn dadurch ihr soziales Verhalten im Sinne von Artikel 75 Absatz 1 StGB gefördert wird.

² Die Kantone regeln die Einzelheiten.

Art. 4 Gleichzeitig vollziehbare Freiheitsstrafen

Treffen Freiheitsstrafen im Vollzug zusammen, so sind sie gemeinsam entsprechend ihrer Gesamtdauer nach den Artikeln 76 bis 79 StGB zu vollziehen.

Art. 5 Bedingte Entlassung bei gleichzeitig vollziehbaren Freiheitsstrafen

¹ Der früheste Zeitpunkt der bedingten Entlassung bei zeitlich beschränkten Freiheitsstrafen berechnet sich auf Grund der Gesamtdauer der Freiheitsstrafen, die gemeinsam vollzogen werden.

² Trifft eine lebenslängliche Freiheitsstrafe mit einer oder mehreren zeitlich beschränkten Freiheitsstrafen im Vollzug zusammen, so sind zur Berechnung des frühesten Zeitpunktes der bedingten Entlassung 15 beziehungsweise 10 Jahre (Art. 86 Abs. 5 StGB) zu den zwei Dritteln beziehungsweise zur Hälfte der Gesamtdauer

⁵ SR 741.01

der gemeinsam zu vollziehenden zeitlich beschränkten Freiheitsstrafen hinzuzuzählen.

³ Bei der Berechnung nach den Absätzen 1 und 2 wird eine Reststrafe wegen Widerrufs der bedingten Entlassung mitgerechnet.

Art. 6 Gleichzeitig vollziehbare Freiheitsstrafen aus verschiedenen Kantonen

¹ Treffen Freiheitsstrafen aus verschiedenen Kantonen im Vollzug zusammen und vereinbaren die beteiligten Kantone kein anderes Vorgehen, so ist der gemeinsame Vollzug nach Artikel 4 von dem Kanton zu übernehmen und anzuordnen, dessen Gericht die längste Strafe verhängt hat. Dem Kanton, der den gemeinsamen Vollzug übernommen hat, stehen die den Vollzug betreffenden Verfügungskompetenzen auch in Bezug auf die Freiheitsstrafen aus den andern Kantonen zu.

² Die gesamten Vollzugskosten werden auf die beteiligten Kantone anteilmässig verteilt.

Art. 7 Gleichzeitig vollziehbare stationäre therapeutische Massnahmen

Variante 1 (analog bisherigem Art. 2 Abs. 8 VStGB 1):

¹ Treffen stationäre therapeutische Massnahmen nach den Artikeln 59 - 61 StGB im Vollzug zusammen, so vollzieht die zuständige Behörde die *dringlichste oder zweckmässigste* Massnahme und schiebt den Vollzug der andern auf.

² Sind mehrere der zusammentreffenden Massnahmen in gleicher Weise dringlich oder zweckmässig, ordnet die zuständige Behörde den gleichzeitigen Vollzug an, wenn dafür eine geeignete Einrichtung zur Verfügung steht.

³ Erscheinen aufgeschobene Massnahmen im Verlaufe des Vollzuges der nach Absatz 1 oder 2 angeordneten Massnahmen als ebenso dringlich oder zweckmässig beziehungsweise als dringlicher oder zweckmässiger, ordnet die zuständige Behörde deren Vollzug neben oder an Stelle der bisher vollzogenen Massnahmen an.

⁴ Wurden die zusammentreffenden Massnahmen durch Urteile verschiedener Kantone angeordnet, so verständigen sich die zuständigen Behörden der Urteilskantone darüber, welche Massnahmen zu vollziehen sind. Vereinbaren die beteiligten Kantone kein anderes Vorgehen, so ist der Vollzug nach Absatz 1 von dem Kanton zu übernehmen und anzuordnen, dessen Gericht die zum Vollzug gelangende Massnahme angeordnet hat. Sollen nach Absatz 2 mehrere Massnahmen gleichzeitig vollzogen werden, so ist der Vollzug von dem Kanton zu übernehmen und anzuordnen, in welchem das zuletzt rechtskräftig gewordene Urteil gefällt wurde. Der für den Vollzug nach den Absätzen 1 oder 2 zuständige Kanton ist auch für die Anordnung und den Vollzug nach Absatz 3 zuständig.

Variante 2:

¹ Treffen stationäre therapeutische Massnahmen nach den Artikeln 59 - 61 StGB im Vollzug zusammen, so vollzieht die zuständige Behörde die Massnahme, *die durch das zuletzt rechtskräftig gewordene Urteil angeordnet wurde* und schiebt den Vollzug der andern Massnahmen auf.

² Erscheinen aufgeschobene Massnahmen im Verlaufe des Vollzuges der nach Absatz 1 angeordneten Massnahme als ebenso notwendig oder notwendiger, ordnet die zuständige Behörde deren Vollzug neben oder an Stelle der bisher vollzogenen Massnahme an.

³ Wurden die zusammentreffenden Massnahmen durch Urteile verschiedener Kantone angeordnet und vereinbaren die beteiligten Kantone kein anderes Vorgehen, so ist der Vollzug nach Absatz 1 von dem Kanton zu übernehmen und anzuordnen, dessen Gericht das zuletzt rechtskräftig gewordene Urteil fällte. Der gleiche Kanton ist auch für die Anordnung und den Vollzug von Massnahmen nach Absatz 2 zuständig.

Variante 3:

¹ Treffen stationäre therapeutische Massnahmen nach den Artikeln 59 - 61 StGB im Vollzug zusammen, so vollzieht die zuständige Behörde *unter sinngemässer Anwendung von Artikel 56a StGB die Massnahmen, die notwendig sind* und schiebt den Vollzug der andern Massnahmen auf.

² Erscheinen aufgeschobene Massnahmen im Verlaufe des Vollzuges der nach Absatz 1 angeordneten Massnahmen als ebenso notwendig oder notwendiger, ordnet die zuständige Behörde deren Vollzug neben oder an Stelle der bisher vollzogenen Massnahme an.

³ Wurden die zusammentreffenden Massnahmen durch Urteile verschiedener Kantone angeordnet, so verständigen sich die zuständigen Behörden der Urteilkantone darüber, welche Massnahmen zu vollziehen sind. Vereinbaren die beteiligten Kantone kein anderes Vorgehen, so ist der Vollzug nach Absatz 1 von dem Kanton zu übernehmen und anzuordnen, dessen Gericht die zum Vollzug gelangende Massnahme angeordnet hat. Sollen mehrere Massnahmen gleichzeitig vollzogen werden, so ist der Vollzug von dem Kanton zu übernehmen und anzuordnen, in welchem das zuletzt rechtskräftig gewordene Urteil gefällt wurde. Der für den Vollzug nach Absatz 1 zuständige Kanton ist auch für die Anordnung und den Vollzug nach Absatz 2 zuständig.

Bei allen Varianten zu Artikel 7 sind die beiden folgenden Absätze anzufügen:

Dem Kanton, der den gemeinsamen Vollzug mehrerer Massnahmen übernommen hat, stehen die den Vollzug betreffenden Verfügungskompetenzen auch in Bezug auf die Massnahmen aus den andern Kantonen zu.

Für die Beendigung der vollzogenen und den Vollzug der aufgeschobenen Massnahmen sind die Artikel 62 – 62d StGB sinngemäss anwendbar. Bei Anwendung von Artikel 62c Absätze 3, 4 und 6 StGB entscheidet das Gericht, das die zum Vollzug gelangte Massnahme angeordnet hat.

Art. 8 Gleichzeitig vollziehbare stationäre therapeutische Massnahmen und Verwahrung nach Artikel 64 Absatz 1 StGB

Variante 1:

¹ Treffen eine oder mehrere stationäre therapeutische Massnahmen nach den Artikeln 59 - 61 StGB mit einer Verwahrung nach Artikel 64 Absatz 1 im Vollzug zusammen, so ordnet die zuständige Behörde die Verwahrung an und hebt die andern Massnahmen auf. Der Vollzug der Verwahrung richtet sich nach den Artikeln 64 – 65 StGB.

² Wurden die zusammentreffenden Massnahmen durch Urteile verschiedener Kantone angeordnet, so ist der Vollzug der Verwahrung von dem Kanton zu übernehmen und anzuordnen, dessen Gericht die Verwahrung angeordnet hat.

Variante 2:

¹ Treffen eine oder mehrere stationäre therapeutische Massnahmen nach den Artikeln 59 - 61 StGB mit einer Verwahrung nach Artikel 64 Absatz 1 im Vollzug zusammen und wurde die Verwahrung durch das zuletzt rechtskräftig gewordene Urteil angeordnet, so ordnet die zuständige Behörde die Verwahrung an und hebt die andern Massnahmen auf. Der Vollzug der Verwahrung richtet sich nach den Artikeln 64 – 65 StGB.

² Wurde mit dem zuletzt rechtskräftig gewordenen Urteil eine Massnahme nach den Artikeln 59 – 61 StGB angeordnet, so ist Artikel 7 (*Variante 2*) sinngemäss anwendbar. Erscheint die Verwahrung im Verlaufe des Vollzuges der therapeutischen Massnahme als notwendig, so ordnet die zuständige Behörde ihren Vollzug an und hebt die andern Massnahmen auf.

³ Wurden die zusammentreffenden Massnahmen durch Urteile verschiedener Kantone angeordnet, ist der Vollzug der Verwahrung von dem Kanton zu übernehmen und anzuordnen, dessen Gericht die Verwahrung angeordnet hat.

Art. 9 Gleichzeitig vollziehbare Freiheitsstrafen und stationäre Massnahmen

¹ Treffen eine oder mehrere stationäre Massnahmen nach den Artikeln 59 – 61 StGB mit einer oder mehreren Freiheitsstrafen im Vollzug zusammen, so geht der Vollzug der Massnahmen dem Vollzug der Freiheitsstrafen voraus. Die zuständige Behörde schiebt sowohl die gleichzeitig mit den Massnahmen ausgesprochenen als auch die mit den Massnahmen zusammentreffenden Freiheitsstrafen auf. Für die Beendigung der Massnahmen und den Vollzug der aufgeschobenen Freiheitsstrafen sind die Artikel 62 – 62d StGB sinngemäss anwendbar. Bei Anwendung von Artikel 62c Absätze 3, 4 und 6 StGB entscheidet das Gericht, das die zum Vollzug gelangte Massnahme angeordnet hat.

² Trifft eine Verwahrung nach Artikel 64 Absatz 1 StGB mit einer oder mehreren Freiheitsstrafen im Vollzug zusammen, so geht der Vollzug der Freiheitsstrafen der Verwahrung voraus.

Art. 10 Widerruf bedingter Strafen und Rückversetzung

¹ Wird der bedingte Vollzug einer Strafe (Geldstrafe, gemeinnützige Arbeit oder Freiheitsstrafe) widerrufen, ohne dass eine Gesamtstrafe nach Artikel 46 Absatz 1 StGB gebildet wird, so ist der Kanton für den Vollzug der Strafe zuständig, dessen Gericht diese Strafe angeordnet hat.

² Wird die Rückversetzung einer bedingt entlassenen Person in den Strafvollzug angeordnet, ohne dass eine Gesamtstrafe nach Artikel 89 Absatz 6 StGB gebildet wird, so ist der Kanton für den Vollzug der Reststrafe zuständig, der die Freiheitsstrafe bis zur bedingten Entlassung vollzogen hat.

³ Wird der Vollzug einer Freiheitsstrafe angeordnet, die zugunsten einer Massnahme aufgeschoben wurde, ohne dass eine Gesamtstrafe nach Artikel 62a Absatz 2 StGB gebildet wird, so ist der Kanton für den Vollzug der Reststrafe zuständig, dessen Gericht die Freiheitsstrafe verhängt hat.

⁴ Die Vollzugskosten werden von den Kantonen getragen, die zuständig sind für den Vollzug der Reststrafen und der Strafen, deren bedingter Vollzug widerrufen wurde. Für Freiheitsstrafen gilt Artikel 6 Absatz 2.

Art. 11 Gesamtstrafen

¹ Gesamtstrafen nach den Artikeln 46 Absatz 1, 62a Absatz 2 und 89 Absatz 6 StGB werden vom Kanton vollzogen, dessen Gericht die Gesamtstrafe angeordnet hat.

² Der für den Vollzug zuständige Kanton trägt die Vollzugskosten. Die Mittel aus den Geldstrafen fallen ihm zu.

Variante:

¹ *unverändert*

² Die Vollzugskosten werden anteilmässig von den Kantonen getragen, deren Gerichte eine Strafe verhängt haben, welche in die Bildung der Gesamtstrafe einbezogen wurde.

³ Die Mittel aus den Geldstrafen fallen den Kantonen anteilmässig zu, deren Gerichte eine Strafe verhängt haben, welche in die Bildung der Gesamtstrafe einbezogen wurde.

3. Abschnitt: Versuchsweise Einführung neuer Strafen und Massnahmen oder neuer Vollzugsformen

Art. 12 Vollzug von Freiheitsstrafen in Form des elektronischen Hausarrestes

¹ Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (Departement) kann einem Kanton bewilligen, versuchsweise und für beschränkte Zeit Freiheitsstrafen nach StGB oder Freiheitsentzüge nach dem Jugendstrafgesetz vom 20. Juni 2003⁶ (JStG) von 1 Monat bis zu 1 Jahr in der Form des elektronisch überwachten Vollzuges ausserhalb der Vollzugseinrichtung zu vollziehen.

² Es kann einem Kanton auch bewilligen, das Ende einer längeren Freiheitsstrafe oder eines längeren Freiheitsentzugs in Kombination mit dem Wohn- und Arbeitsexternat nach Artikel 77a Absatz 3 StGB oder an dessen Stelle für eine Dauer von 1 bis 12 Monaten in dieser Form zu vollziehen.

³ Es kann seine Bewilligung an Bedingungen und Auflagen knüpfen.

Art. 13 Auswertung der Erfahrungen

¹ Die Kantone werten die Erfahrungen mit versuchsweise eingeführten neuen Sanktionen oder Vollzugsformen aus und berichten dem Departement darüber.

² Das Departement bestimmt den Zeitpunkt der Berichterstattung sowie die für die Auswertung nötigen statistischen und andern Angaben.

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 14 Aufhebung bisherigen Rechts

Folgende Verordnungen werden aufgehoben:

1. Die Verordnung (1) zum Schweizerischen Strafgesetzbuch vom 13. November 1973 (VStGB 1)⁷
2. Die Verordnung (2) zum Schweizerischen Strafgesetzbuch vom 6. Dezember 1973 (VStGB 2)⁸
3. Die Verordnung (3) zum Schweizerischen Strafgesetzbuch vom 16. Dezember 1985 (VStGB 3)⁹

⁶ SR ...; AS ...; BBl ...

⁷ AS 1973 1841

⁸ AS 1982 2237

⁹ AS 1985 1941

Art. 15 Übergangsbestimmungen

...

Art. 16 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.